

# **Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

## **Tagesordnung öffentlicher Teil**

### **Sitzung des Feuerwehrausschusses**

---

**Sitzung:** Mittwoch, 23.10.2019, 16:00 Uhr

**Raum, Ort:** Feuerwehrhaus Timmerlah, In den Triften 13, 38120 Braunschweig

---

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.09.2019
3. Mitteilungen
  - 3.1. Freiwillige Feuerwehr: Laufzeiten der Fahrzeuge und Kosten für die flächendeckende Ausstattung mit Hollandtüchern 19-11877
  - 3.2. Feuerwehrausschuss: Sitzungstermine 2020 19-11879
  - 3.3. Stationierung von Löschfahrzeugen für den Zivilschutz 19-11968
4. Anträge
5. 8. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) 19-11946
6. Anfragen
  - 6.1. Notstromaggregate in Feuerwehrhäusern - hier Kosten 19-11924
7. Präsentation besonderer Einsätze

Braunschweig, den 17. Oktober 2019

*Betreff:*

**Freiwillige Feuerwehr: Laufzeiten der Fahrzeuge und  
Kosten für die flächendeckende Ausstattung mit Hollandtüchern**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 10.10.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)	23.10.2019	Ö

**Sachverhalt:**

Im letzten Ausschuss wurde eine Aufstellung der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr nach Laufzeiten erbeten.

Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage dieser Mitteilung beigefügt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dort genannten Ersatzbeschaffungen um geplante Beschaffungszeiträume handelt, die unter Umständen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse auch angepasst werden müssten.

Überdies wurde der Wunsch nach einer Recherche hinsichtlich der Kosten für die Ausstattung aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit Hollandtüchern geäußert. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

In der Freiwilligen Feuerwehr werden bereits alle Atemschutzgeräteträger mit Hollandtüchern ausgestattet. Für die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich einer Austauschvorhaltung für die Bekleidungskammer würden zusätzlich rd. 850 Hollandtücher benötigt. Die Beschaffungskosten dafür wären in 2020 mit 50.150 € (59 €/St.) zu kalkulieren. Die Ausstattung aller rd. 1200 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit Hollandtüchern würde Gesamtkosten in Höhe von 70.800 € verursachen.

Ruppert

**Anlage/n:**  
Fahrzeugliste FF

**Übersicht FF-Fahrzeuge Baujahr/Laufzeit/Ersatzplanung**

<b>Standort / Ortsfeuerwehr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Baujahr</b>	<b>Kennzeichen</b>	<b>Laufzeitende gem. FWBP</b>	<b>Ersatz- beschaffungs- planung (bis 2022)</b>
Lehndorf	TSF-W	2005	BS - 2806	2025	
	MTW	2019	BS-FW 3170	umgehend	*
	Fw.-A HW-Pumpe	2015	BS - FW 3891	k.A.	
Ölper	TSF-W	2008	BS - FW 3870	2027	
	MTF	2005	BS - 2858	2020	2020
Veltenhof	HLF 20/16	2007	BS - FW 3010	2016	*
	MTF	2013	BS - FW 3156	2028	
Rühme	MTF	2005	BS - 2859	nach baul. Maßnahmen	
	TSF-W	2008	BS - FW 3872	2028	
	GW-L 2	2008	BS - FW 3840	2028	
Watenbüttel	HLF 10	2015	BS - FW 3814	2034	
	MTW	2018	BS - FW 3166	2020	*
Völkenrode	TSF-W	2004	BS - 2805	entfällt	**
	GW-Verpflegung	2004	BS - 2890	2024	
	MTW	2002	BS - 2864	entfällt	**
Lamme	TLF 16/24 Tr	2006	BS - 2815	2026	
	Zug-TrKw	2017	BS - FW 3162	umgehend	*
	LF 8 (Platzh. MTF)	1988	BS-DL 756	2016 (LF 10)	2019
Harxbüttel	TSF-W	2018	BS-FW 3875	2016	*
	MTW	2018	BS - FW 3168	nach baul. Maßnahmen	*
Thune	LF 10/6	2005	BS - 2821	2025	
	MTF	2016	BS - FW 3159	2016	*
Wenden	HLF 20/16	2008	BS - FW 3012	2017	*
	MTF	2002	BS - 2869	TOPBereit	*
Bienrode	HLF 10	2010	BS - FW 3811	2030	
	TLF 16/24 Tr	2003	BS - 2814	2023	
	Zug-TrKw	2017	BS - FW 3161	2017	*
Waggum	LF 10/6	2005	BS - 2820	2025	
	GW-Küche Verpflegung	2013	BS - FW 3842	2033	
	MTW	2000	BS - 2860	nach baul. Maßnahmen	*
Bevenrode	TSF-W	2008	BS - FW 3871	2028	
	MTF	2019	BS-FW 3172	2016	*
Hondelage	HLF 20/16	2007	BS - FW 3011	2016	*
	MTF	2014	BS - FW 3157	2029	
Dibbesdorf	TSF-W	2018	BS-FW 3874	2018	*
	GW-L 1	2005	BS - 2893	2025	
	MTW	2000	BS - 2863	nach baul. Maßnahmen	*
Volkmarode	TLF 16/24 Tr	2001	BS - 2812	2017 (TSF-W)	2022
	Zug-TrKw	2006	BS - 2857	2021	2022
Schapen	TSF-W	1999	BS - 2801	2019 (LF 10)	2020
	Zug-TrKw	2013	BS - FW 3002	2028	
Riddagshausen	TSF-W	2005	BS - 2807	2025	
	MTF	2019	BS-FW 3173	nach baul. Maßnahmen	*
Querum	LF 10	2010	BS - FW 3810	2030	
	MTF	2019	BS-FW 3174	2016	*
Rautheim	LF 10	2013	BS - FW 3812	2033	
	Zug-TrKw	2013	BS - FW 3003	2028	
Mascherode	TLF 16/24 Tr	2003	BS - 2813	2023	
	TSF-W	zusätzlich nach FWBP		2016	2020
	Zug-TrKw	2017	BS - FW 3163	umgehend	*
	ELW 1 (Bereitschaftsführer)	2007	BS - FW 3000	2016	*
Stöckheim	TSF-W	1999	BS - 2802	2019	2019
	MTW	2018	BS - FW 3169	2016	*
Leiferde	TSF-W	2014	BS - FW 3873	2034	
	Zug-TrKw	2018	BS - FW 3164	2017	*
	TLF 24/50-P	2006	BS - 2152	2026	
Melverode	HLF 20/16	2008	BS - FW 3013	2016	*
	ELW 1	2009	BS - FW 3001	2016	*
	MTW	2002	BS - 2866	umgehend	*
Rüningen	HLF 20/16	2006	BS - 2054	2022 (HLF 10)	
	Zug-TrKw	2007	BS - FW 3855	2022	2022
Broitzem	TLF 16/24 Tr	2001	BS - 2811	entfällt	
	Zug-TrKw	2017	BS - FW 3160	2017	*
	TSF-W	1998	BS - 2800	2016 *** (LF 10)	2019
Geitelde	TSF-W	1999	BS - 2803	2019	2019
	MTW	2018	BS - FW 3167	nach baul. Maßnahmen	*
Stiddien	TSF-W	2004	BS - 2804	2024	
	MTF	2003	BS - 2016	k.A.	
Timmerlah	LF 8/6	1994	BS-DL 187	2017 (LF 10)	2020
	Zug-TrKw	2006	BS - 2856	2021	2022
Innenstadt	Zug-TrKw	2018	BS - FW 3165	2017	*
	HLF 10	2014	BS - FW 3813	2034	
	LF 16-TS BUND	1990	BS - 8535	2017	2019
	GW-L 1	2005	BS - 2892	2025	
	WLF	2012	BS - FW 3114	2017	*
	WLFK	2005	BS - 2116	k.A.	
	ELW 2 (FG IUK)	2000	BS - 2075	2018	2021
	GW IUK	zusätzlich nach FWBP		2017	2021
	Schaum-Wasser-Werfer	1970	BS - DU 757	k.A.	
	5 x Abrollbehälter	-	-	k.A.	
ABC-Zug	GA Feldkochherd		BS-FW 3890	k.A.	
	ELW 1	2006	BS - 2082	2017	*
	MTF	2019	BS-FW 3171	2018 (für BS-2016)	*
	CBRN-ErkKW BUND	2002	BS - 8520	k.A.	
	GW Dekon P BUND	1999	BS - 8533	k.A.	
Hauptfeuerwache	GW-L 2	2011	BS - FW 3841	2031	
	HLF 10 Res. BF/FF	2012	BS - FW 3014	2022 (HLF 20)	
	Stadtbrandmeister	KdoW	BS - FW 3058	2020	

Stand: 02.10.2019

\* durch Neu-/Rotationstfahrzeug bereits erledigt

\*\* Entfall n. Zusammenlegung Watenbüttel / Völkenrode

\*\*\* Ersatz nicht nach FWBP = LF 10 statt TSF-W

**Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

**19-11879****Mitteilung  
öffentlich****Betreff:****Feuerwehrausschuss: Sitzungstermine 2020**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 10.10.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)	23.10.2019	Ö

**Sachverhalt:**

In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden sind für das Jahr 2020 die folgenden Termine für die Sitzungen des Feuerwehrausschusses vorgesehen:

<b>Weihnachtsferien vom 23.12.2019 bis 06.01.2020</b>			
<i>Tag</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Tagungsort</i>	
Mittwoch, 29.01.2020	16:00 Uhr	Wird noch festgelegt!	
Freitag, 13.03.2020	13:00 Uhr	Wird noch festgelegt!	
<b>Osterferien vom 30.03.2020 bis 14.04.2020</b>			
Mittwoch, 27.05.2020	16:00 Uhr	Wird noch festgelegt!	
<b>Sommerferien vom 16.07.2020 bis 26.08.2020</b>			
Mittwoch, 02.09.2020	16:00 Uhr	Wird noch festgelegt!	
<b>Herbstferien vom 12.10.2020 bis 23.10.2020</b>			
Donnerstag, 03.12.2020	16:30 Uhr	Hauptwache	Feuerwehrstraße 11 38114 Braunschweig
<b>Weihnachtsferien vom 23.12.2020 bis 08.01.2021</b>			

Ruppert

**Anlage:**

keine

**Betreff:****Stationierung von Löschfahrzeugen für den Zivilschutz****Organisationseinheit:**Dezernat II  
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

18.10.2019

**Beratungsfolge**

Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

23.10.2019

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Zivilschutz stattet der Bund die Länder mit Löschfahrzeugen zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten hinsichtlich der Brandbekämpfung aus. Die Fahrzeuge sollen nicht auf den kommunalen Bedarf zur Sicherstellung des Brandschutzes angerechnet werden.

In einem großangelegten Beschaffungsprogramm hat der Bund die Fa. Rosenbauer mit der Lieferung von 306 Löschgruppenfahrzeugen vom Typ LF KatS beauftragt, um diese an die Länder als Ersatz für abgängige Bundesfahrzeuge auszuliefern. Die Beschaffungskosten pro Fahrzeug betragen 223.000 Euro, diese Kosten trägt der Bund.

In der Stadt Braunschweig sind insgesamt drei Löschfahrzeuge für den Zivilschutz vorgesehen, wovon zwei aufgrund ihres Alters und nicht mehr wirtschaftlichen Reparaturen bereits vor Jahren ausgesondert wurden. Das letzte Löschfahrzeug steht aktuell bei der Ortsfeuerwehr Innenstadt und steht ebenfalls kurz vor der Ausmusterung. Als Ersatz für die ausgesonderten Fahrzeuge konnten am 15. Oktober 2019 zwei neue Löschgruppenfahrzeuge für die Stadt Braunschweig übernommen werden.

Derzeit erfolgt die Abstimmung mit dem Bund und dem Land Niedersachsen hinsichtlich eines Termins für eine repräsentative Übergabe, an welcher auch politische Vertreter von Bund und Land teilnehmen werden.

Die Fahrzeuge werden bei den Ortsfeuerwehren Innenstadt und Hondelage stationiert.

Die Ortsfeuerwehr Innenstadt besetzt aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit (ca. 90 aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung) bereits seit Jahren ein entsprechendes Vorgängerfahrzeug. Diese Tradition kann nun mit einem modernen Fahrzeug fortgeführt werden.

Bei der Ortsfeuerwehr Hondelage (ca. 45 aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung) war ebenfalls über lange Zeit ein Zivilschutzfahrzeug (LF16-TS) stationiert. Das Feuerwehrhaus Hondelage verfügt über eine entsprechend große - aktuell freie - Remise, in der das Fahrzeug abgestellt werden kann.

Die LF-KatS vom Typ MB Atego 1327 AF sind mit einem Aufbau für die Brandbekämpfung im Zivilschutzfall ausgestattet. Mit dieser Ausstattung, einem Löschmittelbehälter mit 1.000 Liter Inhalt und der Geländefähigkeit sind die Fahrzeuge auch besonders zur Waldbrandbekämpfung geeignet. Gegenüber einem kommunalen Löschfahrzeug für den Erstangriff bei Gebäudebränden fehlen ihnen u. a. eine Wärmebilderkamera und ein Hochleistungslüfter.

Ruppert

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**8. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)**

**Organisationseinheit:**Dezernat II  
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

16.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

**Beschluss:**

1. Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte 8. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für die Jahre 2017 und 2018 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Diese ergaben für das Jahr 2017 Gesamtkosten in Höhe von 14.550.000 € und für das Jahr 2018 15.200.000 €. Diese Summen stellen die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettDG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH, MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig für das jeweilige Jahr dar. Das Budget wurde gegenüber dem Budget des Jahres 2016 um 650.000 € erhöht. Maßgeblich sind Steigerungen der Personalkosten, die Notwendigkeit, weitere Notfallsanitäter ausbilden zu müssen sowie allgemeine Preissteigerungen bei allen Leistungserbringern und dem Träger.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten als kostendeckend anzusehen.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht erfasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 kursiv dargestellt.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Dezember 2019
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	117,00 €	155,10 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	1,90 €	2,00 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (bisher: einschl. 100 km) (NEU 2019: einschl. <b>90 km</b> )*	334,00 €	349,40 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 101. km (bisher) (NEU 2019: <b>91.</b> km)*	2,00 €	2,50 €
NEF (Notarzteinsatzfahrzeug)	Pauschalentgelt	298,00 €	400,85 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	205,00 €	215,00 €
	zusätzl. Einsatzdauer je 30 Min.	41,00 €	43,00 €

\* Auf Grundlage der ausgewerteten Einsätze in 2018 wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Herabsetzung der Pauschal-km vorgenommen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Ruppert

#### Anlage/n:

- Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst  
 Anlage 2: Achte Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

## **Vereinbarung**

(Vertrags-Nr. 41 07 111)  
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst  
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen der

**Stadt Braunschweig**

(Träger des Rettungsdienstes)

und

**der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,**  
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen  
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

**der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

**der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord,**  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

**der BKK Landesverband Mitte,**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

**der IKK classic,**  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden  
zugleich als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,  
IKK Nord, IKK Südwest

**der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV, Landesverband Nordwest,** Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover  
(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 werden zwischen den Vertragsparteien wirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 15.200.000 € vereinbart. Unabhängig von den in Satz 1 geregelten wirtschaftlichen Gesamtkosten werden die Ist-Kosten als Summen der einzelnen Kostenartengruppen in Form des BAB dargestellt. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 16.376.262 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten wirtschaftlichen Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckungen bis einschließlich 31. Dezember 2018 in Höhe von 2.352.524 €, zur Hälfte eingebracht, sodass sich eine Unterdeckung von 1.176.262 € ergibt.
- (2) Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei Notärzten auf entsprechenden Nachweis in den Verfahren Az.: 10101283B27 4879 und 53260182J14 4879 verlangen.
- (3) Für das Jahr 2017 werden die wirtschaftlichen Gesamtkosten zwischen den Vertragsparteien mit 14.550.000 € vereinbart.
- (4) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.
- (5) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende abrechenbare Einsatzleistungen 2018 zugrunde:

Notfallrettung (mit Sondersignal):	26.965
Qual. Krankentransporteinsätze:	29.198
Notarzteinsätze:	4.721

## § 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem **01.12.2019** die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.
- (3) **Notfalleinsatz (mit Sondersignal)**

Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 90 Kilometer)	349,40 €
Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 3 1 01 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 3 1 01 03

**Sonstiges** *Positionsnummer: 3 1 01 00*

*Für jeden weiteren Kilometer* **2,50 €**  
*Positionsnummer: 3 1 39 00*

#### (4) Qualifizierter Krankentransport

*Die Einsatzpauschale beträgt (inkl. 20 Kilometer)* **155,10 €**

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 01</i>
<i>Krankenhausentlassung</i>	<i>Positionsnummer: 49 01 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 03</i>
<i>Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses</i>	<i>Pos.Nr: 41 01 20</i>
<i>Dialysefahrt</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 52</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 00</i>

*Für jeden weiteren Kilometer* **2,00 €**  
*Positionsnummer: 41 39 00*

#### (5) Notarzteinsatz (NEF)

*Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **400,85 €** berechnet.*

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 20 12 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 20 12 03</i>
<i>Behandlung vor Ort (kein Transport)</i>	<i>Positionsnummer: 20 12 40</i>

#### (6) Arztbegleitete Verlegung

*Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportiertem Patienten eine Pauschale von **215,00 €** berechnet.*

<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 07 01 03</i>
<i>Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse</i>	<i>Positionsnummer: 07 01 04</i>

*Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von **43,00 €** je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.*

*Positionsnummer: 07 52 03*

- (7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdiensste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.
- (9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

- (11) Es gelten die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, kann der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nachweisen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

### **§ 3 Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

### **§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (IK-Nr. 600 307 271). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

- (6) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

## **§ 5 Statistik**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ende des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

## **§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz NDSG, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

### § 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom **01.12.2019** bis zum **30.11.2020** geschlossen.
- (2) Die Unterschrift für die Stadt Braunschweig erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Braunschweig.
- (3) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wurde oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (4) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Braunschweig

Walsrode, den \_\_\_\_\_  
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)  
- zugleich für die SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse

\_\_\_\_\_  
Hannover, den \_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

\_\_\_\_\_  
Hannover, den \_\_\_\_\_  
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

\_\_\_\_\_  
Hannover, den \_\_\_\_\_  
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

---

IKK classic

-auch in Vertretung der im Rubrum genannten anderen Innungskrankenkassen-

Hannover, den \_\_\_\_\_

---

BKK Landesverband Mitte,  
Regionalvertretung Niedersachsen und  
Sachsen-Anhalt

Hannover, den \_\_\_\_\_

**Achte Änderung der  
Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des  
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig  
(Rettungsdiensttarifordnung)**

vom 12. November 2019

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Siebten Änderung vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 21. Juli 2017, Seite 55) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 155,10 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 349,40 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 90 km wird ein Zuschlag von 2,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 91. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 215,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 43,00 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 400,85 Euro erhoben.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 90 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüberhinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 91. km berechnet.“

## **Artikel II**

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Ruppert  
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Ruppert  
Stadtrat

Absender:

**Die Fraktion P<sup>2</sup> im Rat der Stadt**

TOP 6.1

**19-11924**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Notstromaggregate in Feuerwehrhäusern - hier Kosten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2019

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

Status

23.10.2019

Ö

**Sachverhalt:**

In der Stellungnahme vom 22.08.2018 teilte die Verwaltung mit (18-08747-01):

„dass in 10 Feuerwehrhäusern Stromerzeuger für die externe Einspeisung stationiert sind.  
[...]“

dass keiner der vorhandenen Stromerzeuger die Anforderungen der neuen DIN 14685 „Feuerwehrwesen – Tragbarer Stromerzeuger“ erfüllt.“

„Die Bedarfsermittlung der Verwaltung hinsichtlich notwendiger Neuanschaffungen ist hierzu noch nicht abgeschlossen.“

„Es ist zutreffend, dass in 14 Feuerwehrhäusern derzeit keine Möglichkeit der externen Stromeinspeisung gegeben ist.“

Nach nunmehr 14 Monaten haben mindestens 10 Ortsfeuerwehrhäuser immer noch keine DIN-gerechten externen Stromerzeuger, andere Ortsfeuerwehrhäuser haben überhaupt keine externen Stromerzeuger.

Dazu haben wir folgende Frage:

Kosten (Anschaffungs- und Unterhaltskosten) in welcher Höhe würden entstehen, wenn jedes Feuerwehrhaus in Braunschweig ausgerüstet wird mit aktuellen DIN-erfüllenden

- Stromerzeuger, die in Gebäude einspeisen können?
- Stromerzeuger zum Betreiben von Geräten?

**Anlagen:**

keine